VERORDNUNG (EWG) Nr. 1735/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Änderung und Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sind Bedarfsvorausschätzungen zu erstellen, welche die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch und mit männlichen Masttieren bzw. reinrassigen Zuchttieren für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 betreffen.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Letztere sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und müssen je nach den wesentlichen Marktanforderungen unter besonderer Berücksichtigung der dortigen Erzeugung und des traditionellen Handels in regelmäßigen Abständen geändert werden können. Um den längerfristigen Bedarf hinsichtlich Menge, Preisen und Qualität zu decken und den auf die Versorgung aus der Gemeinschaft entfallenden Anteil zu wahren, wird die für Erzeugnisse mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft zu gewährende Beihilfe unter Berücksichtigung von Bedingungen festgesetzt, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Drittländern fälligen Abgaben gleichkommen.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden die Mastrinder in abnehmender Zahl eingeführt, um so der Entwicklung der örtlichen Erzeugung Rechnung zu tragen. Angesichts der Nachfragesteigerung, die mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs zusammenhängt und eine Erhöhung der in der Bedarfsvorausschätzung 1992/93 ausgewiesenen Mengen zur Folge hatte, sollte diese Zahl in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 so abnehmen, daß der gestiegene Bedarf des örtlichen Marktes berücksichtigt wird.

Im Widerspruch zu Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird mit den jeweiligen sprachlichen Fassungen von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 732/93 (4), mit Ausnahme der französischen Fassung, die Befreiung von Einfuhrzoll und -abschöpfung nicht ausdrücklich festgestellt. Die betreffenden Fassungen sollten deshalb berichtigt und ab 1. Juli 1992 angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2255/92 der Kommission (5) wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(3) Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(4) Die Beihilfen werden so festgesetzt, daß der auf die Versorgung aus der Gemeinschaft entfallende Anteil unter Berücksichtigung des traditionellen Handels gewahrt bleibt.

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung für Madeira festzulegenden Mengen Rindfleischerzeugnisse, welche bei der Einfuhr aus Drittländern zoll- und abschöpfungsfrei eingeführt werden dürfen bzw. für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, in Anhang I festgesetzt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Artikel 2 gilt ab 1, Juli 1992.

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	3 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2 000"

ANHANG II

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für männliche Masttiere für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	2 900"

ANHANG III

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	150	750

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 30. Juni 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	200	750

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind."